

Ergänzende Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NDAV

Gültig ab 1. August 2019 für das Netzgebiet der ELE Verteilnetz GmbH

1. Netzanschlusskosten

Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden vom Anschlussnehmer nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH (Verteilnetzbetreiber) zur NDAV für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlichten und entsprechend § 4 Abs. 3 NDAV bekannt gegebenen Pauschalansätzen (Punkt 1 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NDAV) erstattet.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Länge von typischen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der Pauschalansätze die gesondert ermittelten Kosten. Gleiches gilt bei Änderungen des Netzanschlusses.

2. Baukostenzuschüsse

2.1 Der Verteilnetzbetreiber ist gemäß § 11 NDAV berechtigt, vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) zu verlangen. Der BKZ stellt den vom Anschlussnehmer (Eigentümer) zu übernehmenden Anteil an den Kosten für die Erstellung, Einrichtung oder Verstärkung der örtlichen Netzanlagen im Netz der allgemeinen Versorgung (vorgelagertes Netz) dar.

Der Versorgungsbereich gemäß § 11 Abs. 1 NDAV wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten vom Verteilnetzbetreiber festgelegt.

2.2 Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal nach einem gestuften Leistungspreismodell berechnet. Für nicht vergleichbare Fälle wird ein individuell kalkulierter BKZ berechnet. Er wird getrennt von den Netzanschlusskosten berechnet und dem Anschlussnehmer sowohl bei Neuanschlüssen als auch bei Leistungserhöhungen in Rechnung gestellt.

2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zu Grunde liegende Maß hinaus erhöht. Erheblich ist eine Erhöhung um mindestens 10 kW. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses berechnet sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.1 und 2.2.

3. Antrag, Vertragsangebot, Annahme und Fälligkeit

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen. Diese stehen auf der Internetseite www.evng.de zum Download bereit.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist generell über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Verteilnetzbetreiber macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Vertragsangebot auf Anschluss seines Bauvorhabens/Objektes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. Diesem Angebot sind die Höhe des Baukostenzuschusses und der

Netzanschlusskosten zu entnehmen. Die Annahme des Angebotes durch den Anschlussnehmer bedarf der Textform.

Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten werden zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Bei größeren Objekten kann der Verteilnetzbetreiber Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.

4. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung ist durch einen konzessionierten Gasinstallateur unter Verwendung der vom Verteilnetzbetreiber auf der Internetseite www.evng.de zur Verfügung gestellten Formulare oder online zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Verteilnetzbetreiber die anfallenden Kosten zu ersetzen.

Die Inbetriebsetzung der gastechnischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

6. Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die Haftung für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung ist dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 der NDAV in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.

Die Haftungsregelungen des § 18 NDAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verteilnetzbetreibers.

Im Übrigen haftet der Verteilnetzbetreiber nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verteilnetzbetreibers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit der Verteilnetzbetreiber eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

7. Brennwert und Übergabedruck

Je nach Versorgungsmöglichkeit, insbesondere aufgrund der Bezugsverhältnisse, stellt der Verteilnetzbetreiber aus seinem Versorgungsnetz zur Verfügung:

- 7.1 In Gelsenkirchen Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von etwa $H_{s,n} = 11,4 \text{ kWh/m}^3$ (langfristiger Mittelwert) und einem Übergabe- bzw. Abrechnungsdruck des Gases von $p = 23 \text{ mbar}$, gemessen hinter dem Hausdruckregelgerät,
- 7.2 in Bottrop und Gladbeck Erdgas der Gruppe L mit einem Brennwert von etwa $H_{s,n} = 10,3 \text{ kWh/m}^3$ (langfristiger Mittelwert) und einem Übergabe- bzw. Abrechnungsdruck des Gases von $p = 23 \text{ mbar}$, gemessen hinter dem Hausdruckregelgerät.

8. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen des Verteilnetzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der gastechnischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite des Verteilnetzbetreibers unter www.evng.de veröffentlicht und durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer entsprechend einzuhalten.

9. Ablesung der Messeinrichtungen

Der Messstellenbetrieb sowie die Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Gasmengen sind Aufgaben des vom Anschlussnutzer beauftragten Dritten, ansonsten des grundzuständigen Messstellenbetreibers.

10. Zahlungsverzug, Unterbrechung, Wiederherstellung und Zählerausbau

- 10.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Verteilnetzbetreiber kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 10.2 Bei Zahlungsverzug, (versuchter) Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1, 2, 4 und 5 NDAV, Rücknahme der Beauftragung zur Unterbrechung, Beauftragung der Wieder-

herstellung sowie beim Zählerausbau wird dem Anschlussnutzer jeweils die unter Punkt 2 des Preisblattes dieser Ergänzenden Bedingungen ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

- 10.3 Der Verteilnetzbetreiber ist zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet ist. Hinsichtlich der Kosten gilt Ziffer 10.2 entsprechend.

11. Umsatzsteuer

Zu den im Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen genannten Kosten, Zuschüssen und Netto-Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuge-rechnet. Die Entgelte bei Zahlungsverzug sowie (versuchter) Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung unterliegen nicht der Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Dienstleistung erbracht werden.

12. Änderungen der Entgelte

Die unter Punkt 2 des Preisblattes dieser Ergänzenden Bedingungen aufgeführten Netto-Entgelte ändern sich zu Jahresbeginn in dem Verhältnis, in dem sich das arithmetische Mittel der vom Statistischen Bundesamt im Titel „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten - Lange Reihen“ Tabelle D-Mon-Vj, veröffentlichten Indizes für tarifliche Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig D/35 Energieversorgung, für das 4. Quartal des Vorjahres bis einschließlich des 3. Quartals des laufenden Jahres zum arithmetischen Mittel der genannten Indizes für das 4. Quartal des Jahres 2015 bis einschließlich des 3. Quartals des Jahres 2016 verändert.

Die Indizes sind auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes einzusehen.

13. Preisblatt

Das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der ELE Verteilnetz GmbH zur NDAV ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.08. 2019 in Kraft.

"Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de"